

# Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten

Saison 2024 / 2025

NOFV

06. März 2024

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaft“)

1. FC Lokomotive Leipzig, Verein für Bewegungsspiele e.V.

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom 25. September 2015, September 2021 mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion Bruno-Plache-Stadion (Name des Stadions).

Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch einen Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.

2. Der Teilnehmer ist damit einverstanden, dass der DFB, DFL Deutsche Fußball Liga e.V. sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene der Männer, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein auch für seine jeweilige Platzanlage geltendes, bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen, aufheben können. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

Hiermit bestätigen wir, dass sich der Hausrechtsbereich unseres Stadions verglichen am Vorjahr nicht geändert hat.

Sollte er sich jedoch geändert haben oder sollten Sie zuletzt nicht in den ersten vier Spielklassen gespielt haben, bitten wir um jeweilige Zusendung des Hausrechtsbereichs an [sicherheit@DFB.de](mailto:sicherheit@DFB.de)

Leipzig, 05.02.2024

(Ort, Datum)

  
Unterschrift Teilnehmer

Spauke, Heiko (Vizepräsident) Weichert, Michael (Vizepräsident)  
Name & Funktion vertretungsberechtigte Person

1.FC LOKOMOTIVE LEIPZIG  
Verein für Bewegungsspiele e.V. | 1 | 1 |  
Stempel  Connewitzer Straße 21  
04289 Leipzig  
geschaeftsstelle@lok-leipzig.com

**Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten**  
**Saison 2024 / 2025**

NOFV  
21. Feb. 2024

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaft“)

BFC Dynamo e.V.

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom (Der Vertrag ist Spielzugsbezogen) mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion Stadion im Sportforum Berlin (Name des Stadions).

Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch einen Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.

2. Der Teilnehmer ist damit einverstanden, dass der DFB, DFL Deutsche Fußball Liga e.V. sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene der Männer, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein auch für seine jeweilige Platzanlage geltendes, bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen, aufheben können. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.



Hiermit bestätigen wir, dass sich der Hausrechtsbereich unseres Stadions verglichen am Vorjahr nicht geändert hat.

Sollte er sich jedoch geändert haben oder sollten Sie zuletzt nicht in den ersten vier Spielklassen gespielt haben, bitten wir um jeweilige Zusendung des Hausrechtsbereichs an [sicherheit@DFB.de](mailto:sicherheit@DFB.de)

Berlin, 16.02.2024

(Ort, Datum)

  
\_\_\_\_\_  
Unterschrift Teilnehmer

Norbert Uhlig (Präsident)  
\_\_\_\_\_  
Name & Funktion vertretungsberechtigte Person

Stempel



**Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten**  
**Saison 2024 / 2025**

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaft“)

BSG Chemie Leipzig e.V.

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom 17.07.2014 mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion Alfred-Kunze Sportpark (Name des Stadions).

Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch einen Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.

2. Der Teilnehmer ist damit einverstanden, dass der DFB, DFL Deutsche Fußball Liga e.V. sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene der Männer, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein auch für seine jeweilige Platzanlage geltendes, bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen, aufheben können. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

Hiermit bestätigen wir, dass sich der Hausrechtsbereich unseres Stadions verglichen am Vorjahr nicht geändert hat.

Sollte er sich jedoch geändert haben oder sollten Sie zuletzt nicht in den ersten vier Spielklassen gespielt haben, bitten wir um jeweilige Zusendung des Hausrechtsbereichs an [sicherheit@DFB.de](mailto:sicherheit@DFB.de)

Leipzig, den 01.03.2024

(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Teilnehmer

Kühne, Frank Skoczyna, Dirk Warstand  
Name & Funktion vertretungsberechtigte Person



BSG CHEMIE LEIPZIG e.V.  
Am Sportpark  
04179 Leipzig  
Telefon: 0341 35540696  
E-Mail: [verein@chemie-leipzig.de](mailto:verein@chemie-leipzig.de)

1111

# Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten

Saison 2024 / 2025

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaft“)

Chemnitzer FC e.V. / Chemnitzer FC Fußball GmbH

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom 15.04.2019 mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion Stadion - An der Gellertstraße (Name des Stadions).

Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch einen Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.

2. Der Teilnehmer ist damit einverstanden, dass der DFB, DFL Deutsche Fußball Liga e.V. sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene der Männer, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein auch für seine jeweilige Platzanlage geltendes, bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen, aufheben können. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

- Hiermit bestätigen wir, dass sich der Hausrechtsbereich unseres Stadions verglichen am Vorjahr nicht geändert hat.

Sollte er sich jedoch geändert haben oder sollten Sie zuletzt nicht in den ersten vier Spielklassen gespielt haben, bitten wir um jeweilige Zusendung des Hausrechtsbereichs an [sicherheit@DFB.de](mailto:sicherheit@DFB.de)

Chemnitz, 28.02.2024

(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Teilnehmer

Brunhuber, Helmut, Vorstandsvorsitzender

Name & Funktion vertretungsberechtigte Person

Chemnitzer Fussballclub e.V.

Gellertstr. 25

09170 Chemnitz

Tele: (0371) 243531-107

Mail: [info@chemnitzerfc.de](mailto:info@chemnitzerfc.de)



Stempel

| 1 | 1 |

**Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten  
Saison 2024 / 2025**

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaft“)

FC Carl Zeiss Jena Fußball Spielbetriebs GmbH

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom 28.12.2023 mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion ad hoc arena im EAS (Name des Stadions).

Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch einen Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.

2. Der Teilnehmer ist damit einverstanden, dass der DFB, DFL Deutsche Fußball Liga e.V. sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene der Männer, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein auch für seine jeweilige Platzanlage geltendes, bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen, aufheben können. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.



Hiermit bestätigen wir, dass sich der Hausrechtsbereich unseres Stadions verglichen am Vorjahr nicht geändert hat.

Sollte er sich jedoch geändert haben oder sollten Sie zuletzt nicht in den ersten vier Spielklassen gespielt haben, bitten wir um jeweilige Zusendung des Hausrechtsbereichs an [sicherheit@DFB.de](mailto:sicherheit@DFB.de)

7. 2024  
(Ort, Datum)

Patrick Widera  
Unterschrift Teilnehmer

Patrick Widera/ Geschäftsführer

Name & Funktion vertretungsberechtigte Person

**FC Carl Zeiss Jena**  
Fußball Spielbetriebs GmbH  
Roland-Ducke-Weg 1 · 07745 Jena  
Tel. 03641 - 765 100 · Fax 765 110

**Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten****Saison 2024 / 2025**

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaft“)  
FC Eilenburg e.V.

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

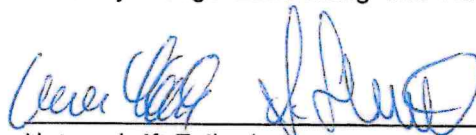
1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom 19./28.06.2019 mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion Ilburg-Stadion (Name des Stadions).  
Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch einen Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.
2. Der Teilnehmer ist damit einverstanden, dass der DFB, DFL Deutsche Fußball Liga e.V. sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene der Männer, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein auch für seine jeweilige Platzanlage geltendes, bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen, aufheben können. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

Hiermit bestätigen wir, dass sich der Hausrechtsbereich unseres Stadions verglichen am Vorjahr nicht geändert hat.

Sollte er sich jedoch geändert haben oder sollten Sie zuletzt nicht in den ersten vier Spielklassen gespielt haben, bitten wir um jeweilige Zusendung des Hausrechtsbereichs an [sicherheit@DFB.de](mailto:sicherheit@DFB.de)

Eilenburg, 01.03.2024

(Ort, Datum)



Unterschrift Teilnehmer

Stark, Uwe - Präsident

Hund, André - Vizepräsident

Name & Funktion vertretungsberechtigte Person

**FC Eilenburg e.V.**

Hainicher Aue 1 a

04838 Eilenburg

Stempel Tel.: 03423 / 60 32 44 Fax: 60 32 59

NOFV  
06. März 2024

## Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten

Saison 2024 / 2025

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaft“)

F.C. Hertha 03 Zehlendorf e.V.

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom 17.01.2019 mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion Stadion Ernst-Reuter-Sportfeld Lichtenfelde (Name des Stadions).

Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch einen Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.

2. Der Teilnehmer ist damit einverstanden, dass der DFB, DFL Deutsche Fußball Liga e.V. sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene der Männer, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein auch für seine jeweilige Platzanlage geltendes, bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen, aufheben können. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

- Hiermit bestätigen wir, dass sich der Hausrechtsbereich unseres Stadions verglichen am Vorjahr nicht geändert hat.

Sollte er sich jedoch geändert haben oder sollten Sie zuletzt nicht in den ersten vier Spielklassen gespielt haben, bitten wir um jeweilige Zusendung des Hausrechtsbereichs an [sicherheit@DFB.de](mailto:sicherheit@DFB.de)

Berlin, 01.02.2024

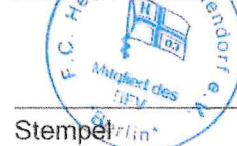
(Ort, Datum)



Unterschrift Teilnehmer

Eisermann, Andreas (Schatzmeister)

Name & Funktion vertretungsberechtigte Person



Stempel

|| 1 | 1 |

**Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten  
Saison 2024 / 2025**

NOFV  
06. März 2024

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaft“)

FC Rot-Weiß Erfurt e.V. / FC Rot-Weiß Erfurt Fußball GmbH

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

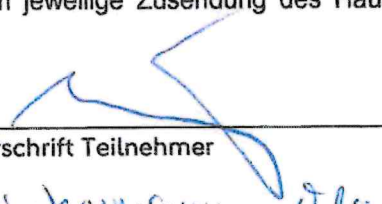
1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom 4.8.2022 mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion Steigerwaldstadion (Name des Stadions).  
Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch einen Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.
2. Der Teilnehmer ist damit einverstanden, dass der DFB, DFL Deutsche Fußball Liga e.V. sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene der Männer, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein auch für seine jeweilige Platzanlage geltendes, bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen, aufheben können. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

Hiermit bestätigen wir, dass sich der Hausrechtsbereich unseres Stadions verglichen am Vorjahr nicht geändert hat.

Sollte er sich jedoch geändert haben oder sollten Sie zuletzt nicht in den ersten vier Spielklassen gespielt haben, bitten wir um jeweilige Zusendung des Hausrechtsbereichs an [sicherheit@DFB.de](mailto:sicherheit@DFB.de)

Mannheim, 28.02.2024

(Ort, Datum)

  
Unterschrift Teilnehmer

Spiekermann, Olaf  
Name & Funktion vertretungsberechtigte Person

Rechtsanwalt Olaf Spiekermann  
Augustaanlage 62-64, 68165 Mannheim  
Telefon: (0621) 43 29 18 - 0  
Stempel  
Telefax: (0621) 43 29 18 - 17

Olaf Spiekermann  
(Rechtsanwalt als  
Bundesbeauftragter)



**Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten**  
**Saison 2024 / 2025**

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaft“)  
FSV 63 Lützenwalde e.V.

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)


mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom 20.10.15 mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion Wever-Seelenbinder-Stadion (Name des Stadions).  
Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch einen Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.
2. Der Teilnehmer ist damit einverstanden, dass der DFB, DFL Deutsche Fußball Liga e.V. sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene der Männer, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein auch für seine jeweilige Platzanlage geltendes, bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen, aufheben können. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

Hiermit bestätigen wir, dass sich der Hausrechtsbereich unseres Stadions verglichen am Vorjahr nicht geändert hat.

Sollte er sich jedoch geändert haben oder sollten Sie zuletzt nicht in den ersten vier Spielklassen gespielt haben, bitten wir um jeweilige Zusendung des Hausrechtsbereichs an [sicherheit@DFB.de](mailto:sicherheit@DFB.de)

Lützenwalde, den 11.01.24  
(Ort, Datum)

  
\_\_\_\_\_  
Unterschrift Teilnehmer  
Hänzel, Rüdiger, Thomas  
Name & Funktion vertretungsberechtigte Person

**Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten**  
**Saison 2024 / 2025**

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaft“)

FSV Zwickau e.V.

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom 06.02.2015 mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion GGZ Arena (Name des Stadions).

Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch einen Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.

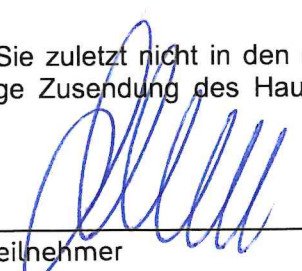
2. Der Teilnehmer ist damit einverstanden, dass der DFB, DFL Deutsche Fußball Liga e.V. sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene der Männer, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein auch für seine jeweilige Platzanlage geltendes, bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen, aufheben können. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

- Hiermit bestätigen wir, dass sich der Hausrechtsbereich unseres Stadions verglichen am Vorjahr nicht geändert hat.

Sollte er sich jedoch geändert haben oder sollten Sie zuletzt nicht in den ersten vier Spielklassen gespielt haben, bitten wir um jeweilige Zusendung des Hausrechtsbereichs an [sicherheit@DFB.de](mailto:sicherheit@DFB.de)

Zwickau, 08.02.24

(Ort, Datum)

  
Unterschrift Teilnehmer

Beuchold, Andre -Vereinsvorstand  
Name & Funktion vertretungsberechtigte Person  
**Fussball-Sport-Verein Zwickau e.V.**

Geschäftsstelle  
Stadionallee 1

1 | 1 | 1

Stempel 08066 Zwickau  
Tel.: 0375 / 211 955 0  
Fax: 0375 / 211 955 33

NOT V  
05. März 2024

## Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten

Saison 2024 / 2025

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaft“)

Greifswalder FC

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom \_\_\_\_\_ mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion Volksstadion Greifswald (Name des Stadions).

Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch einen Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.

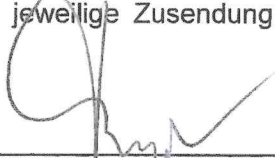
2. Der Teilnehmer ist damit einverstanden, dass der DFB, DFL Deutsche Fußball Liga e.V. sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene der Männer, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein auch für seine jeweilige Platzanlage geltendes, bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen, aufheben können. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

- Hiermit bestätigen wir, dass sich der Hausrechtsbereich unseres Stadions verglichen am Vorjahr nicht geändert hat.

Sollte er sich jedoch geändert haben oder sollten Sie zuletzt nicht in den ersten vier Spielklassen gespielt haben, bitten wir um jeweilige Zusendung des Hausrechtsbereichs an [sicherheit@DFB.de](mailto:sicherheit@DFB.de)

Greifswald, 05.02.2024

(Ort, Datum)

  
\_\_\_\_\_  
Unterschrift Teilnehmer

Jaap. Heiko (Vorstandsvorsitzender)

Name & Funktion vertretungsberechtigte Person



Greifswalder FC e.V.  
Karl-Liebkecht-Ring 2  
17491 Greifswald  
Tel. 03834-510013 Fax 03834-510073  
info@greifswalder-fc.de  
www.greifswalderfc.de

Stempel

| 1 | 1 |

01

## Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten

Saison 2024 / 2025

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaft“)

Hallescher Fußballclub e.V.

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer /aufgrund des Vertrages vom 21.09.2011 mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion LEUNA-CHEMIE-STADION (Name des Stadions).  
Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch einen Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.
2. Der Teilnehmer ist damit einverstanden, dass der DFB, DFL Deutsche Fußball Liga e.V. sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene der Männer, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein auch für seine jeweilige Platzanlage geltendes, bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen, aufheben können. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

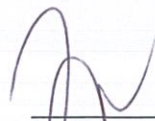


Hiermit bestätigen wir, dass sich der Hausrechtsbereich unseres Stadions verglichen am Vorjahr nicht geändert hat.

Sollte er sich jedoch geändert haben oder sollten Sie zuletzt nicht in den ersten vier Spielklassen gespielt haben, bitten wir um jeweilige Zusendung des Hausrechtsbereichs an [sicherheit@DFB.de](mailto:sicherheit@DFB.de)

Halle (Saale), 20.02.2024

(Ort, Datum)



\_\_\_\_\_  
Unterschrift Teilnehmer

Dr. Jürgen Fox, Präsident

\_\_\_\_\_  
Name & Funktion vertretungsberechtigte Person

## Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten

Saison 2024 / 2025

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaft“)

Hertha BSC e.V.

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom 01.10.1994 mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion „Stadion auf dem Wurfplatz“ (Name des Stadions).  
Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch einen Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.
2. Der Teilnehmer ist damit einverstanden, dass der DFB, DFL Deutsche Fußball Liga e.V. sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene der Männer, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein auch für seine jeweilige Platzanlage geltendes, bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen, aufheben können. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.



Hiermit bestätigen wir, dass sich der Hausrechtsbereich unseres Stadions verglichen am Vorjahr nicht geändert hat.

Sollte er sich jedoch geändert haben oder sollten Sie zuletzt nicht in den ersten vier Spielklassen gespielt haben, bitten wir um jeweilige Zusendung des Hausrechtsbereichs an [sicherheit@DFB.de](mailto:sicherheit@DFB.de)

Berlin, 16.02.2024

(Ort, Datum)



Unterschrift Teilnehmer

Fabian Drescher, Vize-Präsident

Name & Funktion vertretungsberechtigte Person



Stempel

| 1 | 1 |

NOFV

27. Feb. 2024

## Bevollmächtigung des / der Stadionverbotsbeauftragten

---

Hiermit bevollmächtigen wir Herrn/Frau Ron Schreiter  
zur Vertretung des Vereins/der Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaft“)  
Hertha BSC e.V

bei der Abgabe von Erklärungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten.

Die Vollmacht erfasst insbesondere die Erteilung, Reduzierung, Aussetzung und Aufhebung von örtlichen und überörtlichen (bundesweiten) Stadionverboten gemäß den genannten Richtlinien im Namen des Vereins/der Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaft“)  
Hertha BSC e.V,

der teilnehmenden Verbände, der Vereine und Kapitalgesellschaften („Tochtergesellschaften“) sowie ggf. sonstiger Hausrechtsinhaber.

Herrn/Frau Ron Schreiter  
ist auf Grund der vorliegenden Vollmacht zur Einzelvertretung berechtigt.

Berlin, 16.02.2024

(Ort, Datum)

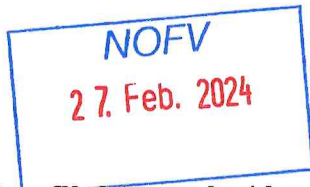


Unterschrift Teilnehmer

Fabian Drescher Vize-Präsident  
Name & Funktion vertretungsberechtigte Person



Stempel



**Verpflichtung der/des Stadionverbotsbeauftragten/Sicherheitsbeauftragten  
und der Sachbearbeiter/innen von Stadionverboten  
des Vereins/der Kapitalgesellschaft ("Tochtergesellschaft")**

---

**zur Wahrung der Vertraulichkeit und zur Beachtung des Datenschutzes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen Ihrer Aufgabe als Stadionverbotsbeauftragte(r)/Sicherheitsbeauftragte(r)/  
Sachbearbeiter/in von Stadionverboten des Vereins/der Kapitalgesellschaft  
("Tochtergesellschaft") Hertha BSC e.V.

werden Sie mit personenbezogenen Daten in Kontakt kommen und insbesondere  
internetbasierten (Lese)Zugriff auf die Stadionverbotsliste des DFB haben.

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder  
identifizierbare natürliche Person beziehen. Hiermit verpflichten Sie sich zur Beachtung des  
Datenschutzes, insbesondere zur Wahrung der Vertraulichkeit.

Ihre Verpflichtung besteht umfassend. Sie dürfen personenbezogene Daten selbst nicht  
unbefugt erheben, nutzen, weitergeben oder sonst verarbeiten.

Personenbezogene Daten dürfen nur verarbeitet werden, wenn eine Einwilligung des  
Betroffenen bzw. eine gesetzliche Regelung die Verarbeitung erlauben oder eine Verarbeitung  
dieser Daten vorgeschrieben ist. Die Grundsätze der DSGVO für die Verarbeitung  
personenbezogener Daten sind in Art. 5 Abs. 1 DSGVO festgelegt und beinhalten im  
Wesentlichen folgende Verpflichtungen:

Personenbezogene Daten müssen

- a) auf rechtmäßige Weise und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise  
verarbeitet werden;
- b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer  
mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden;
- c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung  
notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“);
- d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle  
angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick  
auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt  
werden;

- e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist;
- f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, („Integrität und Vertraulichkeit“).

Die personenbezogenen Daten sind daher vertraulich zu behandeln und ausschließlich auf Weisung des Verantwortlichen sowie im Rahmen Ihrer Aufgabenstellung zu verarbeiten. Soweit personenbezogene Daten im Auftrag eines Dritten verarbeitet werden, geht eine Weisung dieses Dritten im Rahmen der Auftragsverarbeitung vor. Konkret verpflichten Sie sich, dafür zu sorgen, dass:

- die Ihnen anvertrauten Daten und Listenausdrucke unter Verschluss gehalten werden,
- wenn Sie nicht unmittelbar daran arbeiten, Ihr Gerät/Ihre Anwendung/Ihr Passwort keinem Unbefugtem zugänglich werden,
- nicht mehr benötigte Listenausdrucke so vernichtet werden, dass eine missbräuchliche Verwendung unmöglich ist.

Ihre Verpflichtung besteht ohne zeitliche Begrenzung und auch nach Beendigung Ihrer Tätigkeit fort.

Unter Geltung der DSGVO können Verstöße gegen Datenschutzbestimmungen nach § 42 BDSG-neu sowie nach anderen Strafvorschriften mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden. Datenschutzverstöße können zugleich eine Verletzung arbeits- oder dienstrechtlicher Pflichten bedeuten, die mit Sanktionen bis hin zur Kündigung des zwischen uns bestehenden Vertragsverhältnisses geahndet werden können.

Datenschutzverstöße sind ebenfalls mit möglicherweise sehr hohen Bußgeldern für das Unternehmen bedroht, die gegebenenfalls zu Ersatzansprüchen Ihnen gegenüber führen können.




Über die Verpflichtung auf das Datengeheimnis und die sich daraus ergebenden Verhaltensweisen wurde ich unterrichtet. Das Merkblatt zur Verpflichtungserklärung mit dem Abdruck der hier genannten Vorschriften habe ich erhalten.

---

André Henning (Name der Person)

Funktion: Sicherheitsbeauftragte/r:

Berlin, 16.02.2024  
Ort, Datum

  
Unterschrift


Sicherheit, André Henning  
Funktion, Name

---

Ron Schreiter (Name der Person)

Funktion: Stadionverbotsbeauftragte/r:

Berlin, 16.02.2024  
Ort, Datum

  
Unterschrift


Stadionverbotsbeauftragter Ron Schreiter  
Funktion, Name

---

Ron Schreiter (Name der Person)

Funktion: Sachbearbeiter/in von Stadionverboten:

Berlin, 16.02.2024  
Ort, Datum

  
Unterschrift

Stadionverbotsbeauftragter, Ron Schreiter  
Funktion, Name

---

Hiermit bestätigen wir die Kenntnisnahme des Datenschutzes und der sich daraus ergebenden Verhaltensweisen unserer Mitarbeiter. Das Merkblatt zur Verpflichtungserklärung mit dem Abdruck der hier genannten Vorschriften haben unsere Mitarbeiter erhalten.

Berlin, 16.02.2024  
Ort, Datum

  
Unterschrift einer vertretungsberechtigten Person

Stempel



Vize-Präsident Fabian Drescher  
Funktion, Name

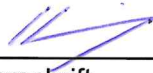
Über die Verpflichtung auf das Datengeheimnis und die sich daraus ergebenden Verhaltensweisen wurde ich unterrichtet. Das Merkblatt zur Verpflichtungserklärung mit dem Abdruck der hier genannten Vorschriften habe ich erhalten.

---

André Hennning (Name der Person)

Funktion: Sicherheitsbeauftragte/r:

Berlin, 16.02.2024  
Ort, Datum

  
Unterschrift


Sicherheitsbeauftragte André Hennning  
Funktion, Name

---

Ron Schreiter (Name der Person)

Funktion: Stadionverbotsbeauftragte/r:

Berlin, 16.02.2024  
Ort, Datum

  
Unterschrift


Stadionverbotsbeauftragter, Ron Schreiter  
Funktion, Name

---

Ron Schreiter (Name der Person)

Funktion: *Sachbearbeiterin von Stadionv.*

Berlin, 16.02.2024  
Ort, Datum

  
Unterschrift

Stadionverbotsbeauftragter, Ron Schreiter  
Funktion, Name


---

Hiermit bestätigen wir die Kenntnisnahme des Datenschutzes und der sich daraus ergebenden Verhaltensweisen unserer Mitarbeiter. Das Merkblatt zur Verpflichtungserklärung mit dem Abdruck der hier genannten Vorschriften haben unsere Mitarbeiter erhalten.

Berlin, 16.02.2024  
Ort, Datum

Stempel



  
Unterschrift einer vertretungsberechtigten Person

Vize-Präsident Fabian Drescher  
Funktion, Name

Stadionverbotsbeauftragte / Sicherheitsbeauftragte / Sachbearbeiter:innen von Stadionverboten

---

## **Merkblatt zum Datengeheimnis**

### **Art. 4 DSGVO Begriffsbestimmungen**

#### **Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:**

1. „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind;
2. „Verarbeitung“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;

#### **Strafvorschriften des § 42 BDSG-neu**

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer wissentlich nicht allgemein zugängliche personenbezogene Daten einer großen Zahl von Personen, ohne hierzu berechtigt zu sein,
  1. einem Dritten übermittelt oder
  2. auf andere Art und Weise zugänglich machtund hierbei gewerbsmäßig handelt.
- (2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind,
  3. ohne hierzu berechtigt zu sein, verarbeitet oder
  4. durch unrichtige Angaben erschleichtund hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.
- (3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind die betroffene Person, der Verantwortliche, die oder der Bundesbeauftragte und die Aufsichtsbehörde.

# Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten

Saison 2024 / 2025

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaft“)

SV Babelsberg 03

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom 14.11.2002 mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion Karl-Liebknecht-Stadion (*Name des Stadions*).

Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch einen Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.

2. Der Teilnehmer ist damit einverstanden, dass der DFB, DFL Deutsche Fußball Liga e.V. sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene der Männer, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein auch für seine jeweilige Platzanlage geltendes, bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen, aufheben können. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.



Hiermit bestätigen wir, dass sich der Hausrechtsbereich unseres Stadions verglichen am Vorjahr nicht geändert hat.

Sollte er sich jedoch geändert haben oder sollten Sie zuletzt nicht in den ersten vier Spielklassen gespielt haben, bitten wir um jeweilige Zusendung des Hausrechtsbereichs an [sicherheit@DFB.de](mailto:sicherheit@DFB.de)

Potsdam, 18.01.2024

(Ort, Datum)

Kristian Kreyes Thoralf Höntze

Kristian Kreyes (20. Januar 2024 20:01 GMT+1) Thoralf Höntze (20. Januar 2024 18:17 GMT+1)

Unterschrift Teilnehmer

Kreyes, Kristian / Höntze, Thoralf (Vorstand)  
Name & Funktion vertretungsberechtigte Person

# ZLV 3. Liga - Erklärung Stadionverbote

Abschließender Prüfbericht

2024-01-20

|                  |  |
|------------------|--|
| Erstellt:        | 2024-01-20                                   |
| Von:             | Marcel Moldenhauer (office@babelsberg03.de)  |
| Status:          | Signiert                                     |
| Transaktions-ID: | CBJCHBCAABAAecTU07h-IJKtFB_diwtl8Nh7tkUy3K3v |

## Verlauf für „ZLV 3. Liga - Erklärung Stadionverbote“

-  Marcel Moldenhauer (office@babelsberg03.de) hat das Dokument erstellt.  
2024-01-20 - 17:16:31 GMT – IP-Adresse: 95.90.247.186
-  Dokument wurde per E-Mail zur Signatur an Kristian Kreyes (kristian.kreyes@web.de) gesendet.  
2024-01-20 - 17:16:34 GMT
-  Dokument wurde per E-Mail zur Signatur an Thoralf Höntze (thoralf.hoentze@babelsberg03.de) gesendet.  
2024-01-20 - 17:16:34 GMT
-  Thoralf Höntze (thoralf.hoentze@babelsberg03.de) hat die E-Mail angezeigt.  
2024-01-20 - 17:17:31 GMT – IP-Adresse: 140.248.34.44
-  Thoralf Höntze (thoralf.hoentze@babelsberg03.de) hat das Dokument mit einer E-Signatur versehen.  
Signaturdatum: 2024-01-20 – 17:17:43 GMT – Zeitquelle: Server – IP-Adresse: 84.186.206.225
-  Kristian Kreyes (kristian.kreyes@web.de) hat die E-Mail angezeigt.  
2024-01-20 - 19:01:01 GMT – IP-Adresse: 93.233.154.122
-  Kristian Kreyes (kristian.kreyes@web.de) hat das Dokument mit einer E-Signatur versehen.  
Signaturdatum: 2024-01-20 – 19:01:39 GMT – Zeitquelle: Server – IP-Adresse: 93.233.154.122
-  Vereinbarung abgeschlossen.  
2024-01-20 - 19:01:39 GMT



**Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten**  
**Saison 2024 / 2025**

**NOFV**  
**06. März 2024**

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaft“)

VFC Plauen e. V.

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom \_\_\_\_\_ mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion Vogtlandstadion (Name des Stadions).

Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch einen Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.


2. Der Teilnehmer ist damit einverstanden, dass der DFB, DFL Deutsche Fußball Liga e.V. sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene der Männer, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein auch für seine jeweilige Platzanlage geltendes, bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen, aufheben können. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

- Hiermit bestätigen wir, dass sich der Hausrechtsbereich unseres Stadions verglichen am Vorjahr nicht geändert hat.

Sollte er sich jedoch geändert haben oder sollten Sie zuletzt nicht in den ersten vier Spielklassen gespielt haben, bitten wir um jeweilige Zusendung des Hausrechtsbereichs an [sicherheit@DFB.de](mailto:sicherheit@DFB.de)

Plauen, 04.03.2024

(Ort, Datum)

  
Unterschrift Teilnehmer

Petra Dick, Vorstand

Name & Funktion vertretungsberechtigte Person



**VFC Plauen e.V.**

Nach dem Stadion 25

08525 Plauen

Telefon: 03741 / 280 89 86

Stempel

| 1 | 1 |

# Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten

Saison 2024 / 2025

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaft“)

FC Viktoria 1889 Berlin

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist ~~als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom~~ mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion Lichterfelde (Name des Stadions).

Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch einen Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.

2. Der Teilnehmer ist damit einverstanden, dass der DFB, DFL Deutsche Fußball Liga e.V. sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene der Männer, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein auch für seine jeweilige Platzanlage geltendes, bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen, aufheben können. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.



Hiermit bestätigen wir, dass sich der Hausrechtsbereich unseres Stadions verglichen am Vorjahr nicht geändert hat.

Sollte er sich jedoch geändert haben oder sollten Sie zuletzt nicht in den ersten vier Spielklassen gespielt haben, bitten wir um jeweilige Zusendung des Hausrechtsbereichs an [sicherheit@DFB.de](mailto:sicherheit@DFB.de)

15.02.2024

(Ort, Datum)

Berlin

L. Brüggen

Unterschrift Teilnehmer

Ulrich Brüggen

Name & Funktion vertretungsberechtigte Person

**FC VIKTORIA 1889 BERLIN e.V.**  
KRAHMERSTRASSE 15 • 12207 BERLIN  
TEL: 030 / 75 444 898 - 0  
FAX: 030 / 75 444 898 - 30  
MAIL: [INFO@VIKTORIA-BERLIN.DE](mailto:INFO@VIKTORIA-BERLIN.DE)  
WEB: [VIKTORIA-BERLIN.DE](http://VIKTORIA-BERLIN.DE)

Stempel

| 1 | 1 |

**Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten**  
**Saison 2024 / 2025**

NOFV  
07. März 2024

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaft“)

VSG Altglienicke e.V.

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom 02.01.2024 mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion Stadion Altglienicke (Name des Stadions).

Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch einen Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.

2. Der Teilnehmer ist damit einverstanden, dass der DFB, DFL Deutsche Fußball Liga e.V. sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene der Männer, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein auch für seine jeweilige Platzanlage geltendes, bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen, aufheben können. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.

3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.

4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.

5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.



Hiermit bestätigen wir, dass sich der Hausrechtsbereich unseres Stadions verglichen am Vorjahr nicht geändert hat.

Sollte er sich jedoch geändert haben oder sollten Sie zuletzt nicht in den ersten vier Spielklassen gespielt haben, bitten wir um jeweilige Zusendung des Hausrechtsbereichs an [sicherheit@DFB.de](mailto:sicherheit@DFB.de)

Berlin, 05.03.2024

(Ort, Datum)



Unterschrift Teilnehmer

Lange, Rainer | Moch, Rino

Name & Funktion vertretungsberechtigte Person

**Volkssportgemeinschaft  
Altglienicke e.V.**

Alter Schönfelder Weg 20  
Stempel **12524 Berlin**



**Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten  
Saison 2024 / 2025**

NOFV  
28. Feb. 2024

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaft“)

ZFC Meuselwitz e.V.

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom 11.03.2002 zuletzt geändert am 22.12.2014 mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion bluechip Arena, Ernst-Grube-Straße, 04610 Meuselwitz (Name des Stadions).

Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch einen Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.

2. Der Teilnehmer ist damit einverstanden, dass der DFB, DFL Deutsche Fußball Liga e.V. sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene der Männer, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein auch für seine jeweilige Platzanlage geltendes, bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen, aufheben können. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.



Hiermit bestätigen wir, dass sich der Hausrechtsbereich unseres Stadions verglichen am Vorjahr nicht geändert hat.

Sollte er sich jedoch geändert haben oder sollten Sie zuletzt nicht in den ersten vier Spielklassen gespielt haben, bitten wir um jeweilige Zusendung des Hausrechtsbereichs an [sicherheit@DFB.de](mailto:sicherheit@DFB.de)

Meuselwitz, 22.02.2024

(Ort, Datum)

  
Unterschrift Teilnehmer

Wolf, Hubert Pinder, Holm  
Name & Funktion vertretungsberechtigte Person

Geschwister-Scholl-Club e.V.

04610 Meuselwitz

Telefon (03448) 755 250

Stempel Telefax (03448) 755 115

| 1 | 1 |